

# Ergänzende Bedingungen für Netzanschluss und Anschluss- nutzung in Niederspannung (AGB Anschluss Strom NSP)



## Gegenstand der Bedingung

Diese Allgemeinen Bedingungen ergänzen die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477), (NAV) und regeln den Anschluss an das Verteilnetz der EG-TS und die Nutzung dieses Anschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie. Für elektrische Anlagen, die an das Netz der EUROGATE Technical Services GmbH („EG-TS“) angeschlossen werden, gelten außerdem die Technischen Anschlussbedingungen in der jeweils gültigen Fassung, die zu diesen Ergänzenden Bedingungen gehören. Die Ergänzenden Bedingungen und die Technischen Anschlussbedingungen sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung im Internet unter [www.eurogate.de](http://www.eurogate.de) einzusehen.

Im Sinne des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages sowie dieser AGB ist:

**Anschlussnutzer**, wer über den Netzanschluss mit elektrischer Energie versorgt wird;  
**Anschlussnehmer**, wer die Errichtung, Vorhaltung oder Erweiterung eines Netzanschlusses mit der EG-TS vereinbart.

## 1. Netzanschluss

1.1 Die Bauart des Netzanschlusses sowie die Höhe der Absicherung richten sich nach netztechnischen Gesichtspunkten sowie nach der vom Anschlussnehmer angemeldeten Leistung.

1.2 Für die Herstellung sowie die Veränderung des Netzanschlusses an das Niederspannungsnetz auf Veranlassung des Anschlussnehmers verlangt die EG-TS die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten (Netzanschlusskosten, § 9 NAV). Diese werden von der EG-TS individuell ermittelt. Mehrere Netzanschlüsse auf einem Grundstück werden einzeln berechnet. Bei der Auflösung eines nicht leistungsfähigen Netzanschlusses in mehrere Anschlüsse werden dem Anschlussnehmer je Netzanschluss die Kosten der Errichtung eines Kabel-Netzanschlusses berechnet.

1.3 Für den Anschluss an das Niederspannungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) zu zahlen. Der Baukostenzuschuss wird gemäß des § 11 NAV für jeden Anschlussnehmer individuell ermittelt und nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 Kilowatt übersteigt. Er beträgt 50% der absetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auch bei Erhöhung der Leistungsanforderung erhoben, wenn dadurch Veränderungen am Netzanschluss erforderlich werden.

1.4 Die Kosten für die erste Inbetriebsetzung ist in den Anschlusskosten enthalten. Die Kosten für jede weitere Inbetriebsetzung berechnet die EG-TS nach Aufwand mit derzeit € 55,00 je Stunde zzgl. Mehrwertsteuer.

1.5 Ist eine Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund von Mängeln an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere verbliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt.

1.6 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

## 2. Datenverarbeitung

2.1 Die EG-TS ist berechtigt, in dem für die Vertragsabwicklung notwendigen Umfang Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben.

2.2 Die für die Abrechnung oder sonstige Abwicklung nach dem Netzanschluss-/ Anschlussnutzungsverhältnis einschließlich dieser Ergänzenden Bedingungen nötigen Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie § 9 EnWG verarbeitet.

## 3. Haftung

3.1 Die EG-TS haftet für Schäden, die durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung nach den Regelungen des § 18 NAV.

- 3.2 Für Fälle, in denen § 18 NAV nicht anwendbar oder nicht einschlägig ist, ist die Haftung der EG-TS sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Anschlussnutzern und Anschlussnehmern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- a. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b. der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. derjenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.
- 3.3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die EG-TS bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 3.4. Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse (3.1 bis 3.3) gelten auch für Erfüllungsgehilfen der EG-TS und für die Haftung des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers gegenüber der EG-TS.
- 3.5. Der Geschädigte hat der anderen Vertragspartei einen Schaden unverzüglich anzuzeigen.
- 3.6. § 13 Abs. 4 und § 14 Abs. 1 Satz 1 EnWG bleiben unberührt. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt. Handelt es sich bei dem Anschlussnehmer um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder um einen Kaufmann im Sinne der § 1 ff. HGB, der den Netzanschluss für sein

Handelsgewerbe benötigt, so ist die Haftung der EG-TS nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Anschlussnehmers ausgeschlossen.

- 3.7. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, bei höherwertigen Verbrauchsgeräten eigene zumutbare Vorsorge gegen deren Beschädigung bei Unterbrechung bzw. Unregelmäßigkeit der Belieferung zu treffen. Weiterhin hat er die EG-TS unter Angabe von Gründen in Textform auf die Möglichkeit erheblicher Sach- und Vermögensschäden hinzuweisen und bereits getroffene eigene Vorsorgemaßnahmen anzugeben. Die EG-TS kann den Anschlussnutzer auf weitere zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung hinweisen.

#### **4. Änderung der Ergänzenden Bedingungen**

EG-TS ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen und die Technischen Anschlussbedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Ergänzenden Bedingungen werden damit Bestandteil des jeweils bestehenden Netzanschlussvertrages bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses.

#### **5. Schlussbestimmungen**

- 5.1. Die Geltung abweichender Bedingungen des Anschlussnehmers/Anschlussnutzes ist ausgeschlossen, selbst wenn die EG-TS derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn sich die EG-TS mit diesen ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt.
- 5.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Netzanschluss-/ Anschlussnutzungsvertrages einschließlich dieser AGB sowie der weiteren Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.